

# Stellungnahme

## Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)

Die rund 1.700 vom Deutschen Raiffeisenverband (DRV) vertretenen Genossenschaften stellen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum dar. Sie befinden sich im Eigentum von Landwirtinnen und Landwirten und tragen entscheidend dazu bei, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben als zuverlässiger Handelspartner, Dienstleister und Berater zu stärken. Die genossenschaftlichen Unternehmen sind in der Erzeugung, dem Handel und der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse tätig. Darüber hinaus setzen sie in zunehmendem Maße Konzepte um, mittels derer die Klimaresilienz in der Landwirtschaft gesteigert werden kann. Exemplarisch seien hier Projekte zur Humusmehrung auf Ackerflächen genannt. Die Raiffeisen-Genossenschaften verfolgen das Ziel, die Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe an den Klimawandel zu fördern. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DRV auch das Ziel der Bundesregierung, auf Basis des hier vorliegenden Gesetzes eine Klimaanpassungsstrategie bis zum 30. September 2025 vorzulegen.

Damit das Vorhaben erfolgreich gelingt, müssen aus Sicht des DRV folgende Aspekte berücksichtigt werden:

### a) Technologieoffenheit sicherstellen

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 KAnG ist die Bundesregierung verpflichtet, für das Cluster Infrastruktur, bestehend aus den Sektoren Bauwesen, Energiewirtschaft und Verkehr, Maßnahmen und Ziele für die Klimaanpassung vorzulegen. Aus Sicht des DRV können diese volkswirtschaftlich am effektivsten umgesetzt werden, wenn sie technologieoffen ausgestaltet werden. Dazu gehört im Energiesektor eine grundsätzliche Offenheit hinsichtlich aller verfügbaren Technologien und Energieträger, sofern diese durch Effizienzsteigerungen oder die Kombination mit Erneuerbaren Energien den gesetzlich geforderten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten können.

#### **DRV-Position:**

Das Prinzip der Technologieoffenheit sollte zum Leitbild der Klimaanpassungsstrategie werden.

### b) Ganzheitliche Betrachtung des Sektors Land- und Agrarwirtschaft sicherstellen

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 KAnG ist die Bundesregierung verpflichtet, für das Cluster Land- und Landnutzung Maßnahmen und Ziele für die Klimaanpassung vorzulegen. Aus Sicht des DRV ist es dabei unerlässlich die gesamte Land- und Forstwirtschaft zu betrachten und in die Pflicht zu nehmen. Pauschale Bevorzungen einzelner Landnutzungsformen wie z. B. dem Ökolandbau oder einer extensiven Tierhaltung sind aus Sicht des DRV nicht zielführend. Vielmehr steht die gesamte Land- und Agrarwirtschaft in der

# Stellungnahme

Verantwortung, ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung ihrer Klimaresilienz insbesondere durch Effizienzsteigerungen zu leisten.

## **DRV-Position:**

Bestimmte landwirtschaftliche Produktionsmethoden dürfen nicht bevorzugt werden, die gesamte Land- und Agrarwirtschaft steht in der Verantwortung, klimaresilienter zu werden.

## **c) Rechtssicherheit durch klare gesetzliche Formulierungen schaffen**

Die hier vorliegenden Regelungen können aus Sicht des DRV nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn diese hinreichend klar und präzise formuliert sind. Diese Anforderung sieht der Verband bei den Regelungen zum Verschlechterungsverbot (§ 8 KAnG) nicht gegeben. So bietet die Formulierung in Absatz 2, nach der die Träger öffentlicher Aufgaben die Vulnerabilität u. a. von Grundstücken gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels nur insoweit erhöhen dürfen, wie es unvermeidbar ist, erheblichen Interpretationsspielraum.

Positiv gesehen wird die Regelung in § 8 Abs. 3 KAnG, nach der die Versiegelung von Flächen auf ein Minimum zu begrenzen ist. Allerdings lässt auch diese Formulierung einen gewichtigen Ermessensspielraum offen und schafft damit weitere Rechtsunsicherheiten.

## **DRV-Position:**

Die Formulierungen des § 8 KAnG müssen aus Gründen der Rechtssicherheit präziser gefasst werden.

## **d) Kongruenz der Maßnahmen zwischen Bund und Ländern schaffen**

Nach § 10 Abs. 1 KAnG legen die Länder eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien vor und setzen diese um. Zur näheren Ausgestaltung können die Inhalte der Klimaanpassungsstrategie des Bundes herangezogen werden. Diese Regelung ist aus Sicht des DRV hochproblematisch, da sie die Gefahr von Inkongruenzen und damit Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands in sich trägt.

## **DRV-Position:**

§ 10 Abs. 1 KAnG muss so geändert werden, dass die Länder die Inhalte der Strategie des Bundes berücksichtigen müssen.

## **Über den DRV**

Der DRV ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 87,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften. Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.